

Beihilfeänderungen

zum 01.01.2014

Sachsen-Anhalt:

- Einführung einer Kostendämpfungspauschale

Grundsatz

Abzug von der festgesetzten Beihilfe je Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind
Stichtag: Verhältnisse am 01.01. des betreffenden Kalenderjahres (bzw. Beginn Beihilfeberechtigung).

Staffelung

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1	A7 bis A9	80,00 Euro
2	A10, A11	140,00 Euro
3	A12 bis A15, C1, C2, R1, W1, W2	200,00 Euro
4	A16, B2, B3, C3, R2, R3, W3	320,00 Euro
5	B4 bis B7, C4, R4 bis R7	440,00 Euro
6	Höhere Besoldungsgruppen	560,00 Euro

Modifikationen: Verminderung der Selbstbeteiligung

- auf einen prozentualen Anteil
Teilzeitbeschäftigung: % gemäß Arbeitszeitverminderung
Versorgungsempfänger 70,0%
Witwen, Witwer, hinterbliebene eingetragene LebenspartnerInnen 40,0%
- um einen bestimmten Betrag:
Kinder, die im Familienzuschlag berücksichtigt werden:
Verminderung pro Kind um 25 Euro

Beispiel

Festgesetzte Beihilfe		800 Euro
Kostendämpfungspauschale Besoldungsgruppe A15	200 Euro	
Teilzeitbeschäftigung 60%	x60% = 120 Euro	
Zwei berücksichtigungsfähige Kinder	./. 50 Euro = 70 Euro	
Beihilfe nach Abzug der Kostendämpfungspauschale		730 Euro

Ausnahmen:

- Keine Kostendämpfungspauschale bei:
Beamten und Beamte in Elternzeit,
Waisen,
GKV-versicherte Beihilfeberechtigte,
Hinterbliebene im Todesjahr des Beihilfeberechtigten,
Versorgungsempfänger mit Mindestruhegehalt und ihre Hinterbliebenen.
- Auf folgende Leistungsbereiche wird die Kostendämpfungspauschale nicht angewendet:
Früherkennungsuntersuchungen,
Vorsorgemaßnahmen,
Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit.
- Bei Überschreitung der Belastungsgrenzen entfällt die Kostendämpfungspauschale